



Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung

In Bayern erhält **jeder** erfolgreiche Absolvent der beruflichen Weiterbildung zum **Meister oder zu einem gleichwertigen Abschluss** den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung. Der **Bonus beträgt** 1 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vor dem 1. Januar 2018 festgestellt wurde, 1 500 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis vom 1. Januar 2018 bis 31. Mai 2019 festgestellt wurde und 2 000 Euro für Prüfungen, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Mai 2019 festgestellt wurde.

Nähere Einzelheiten für

- Meisterprüfungen oder
- gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen
 - in gewerblichen und kaufmännischen Berufen,
 - im Bereich des öffentlichen Dienstes,
 - in den Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft sowie
- staatliche Fortbildungsprüfungen in den oben genannten Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien

sind in den **Richtlinien zur Vergabe** des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung geregelt.

Die Richtlinien und weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.meisterbonus.bayern

Voraussetzungen

- Der Meisterbonus wird für die **in der Anlage** zu den Richtlinien **aufgelisteten Abschlüsse** vergeben.
- Die **Prüfung** muss vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle **im Freistaat Bayern** abgelegt und von dieser das Zeugnis ausgestellt sein. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Prüfung in Bayern nicht angeboten wird.
- **Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort** müssen **in Bayern** liegen.

Die erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.

Auszahlung

Die Absolventinnen und Absolventen in Bayern werden **nach bestandener Prüfung** von den zuständigen Stellen, durch die auch die Auszahlung erfolgt, zur weiteren Antragstellung angeschrieben.

- Für die Auszahlung **zuständige Stellen** (je nach Abschluss):
 - die Industrie- und Handelskammern,
 - die Handwerkskammern,
 - die Bayerische Verwaltungsschule,
 - die Steuerberaterkammern,
 - die Rechtsanwaltskammern,
 - die nach der Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (ZustVBLH) vom 4. Juli 2005 (GVBl S. 257, BayRS 7803-20-L) in der jeweils gültigen Fassung zuständigen Stellen,
 - die agrarwirtschaftlichen Fachschulen,
 - die Bayerische Landesärztekammer,
 - die Bayerische Landes Zahnärztekammer sowie
 - das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.
- Die genannten Stellen stehen auch für Rückfragen zur Auszahlung des Meisterbonus zur Verfügung. Die jeweiligen **Ansprechpartner** finden Sie im Internet unter: www.meisterbonus.bayern.

Hinweis zur Meisterprämie

Absolventinnen und Absolventen **anderer Fachrichtungen an Fachschulen und Fachakademien in Bayern** mit staatlichen Abschlussprüfungen zum Techniker, Meister, Dolmetscher, Betriebswirt, Erzieher u.a. (Abschlüsse im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) erhalten eine **Meisterprämie**. Die Auszahlung erfolgt nach den Regelungen in Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. August 2013, veröffentlicht im Amtsblatt (KWMBI) Nr. 18 vom 30. September 2013, S. 278. Auskünfte zum Vollzug erteilt das **Bayerische Landesamt für Schule**.